



NACHHALTIGE VERPACKUNG UND LOHNABFÜLLUNG

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Allgemeines:

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht noch mal vereinbart werden. Spätestens mit entgegennehmen unserer Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen vom Vertragspartner als anerkannt. Diese sind über unseren Internetauftritt www.KORA.at abrufbar. Zusätzlich gelten die AGB für Lieferanten, Kunden, Auftraggeber und beauftragte Spediteure/Güterbeförderer der KORA, spezielle ergänzende Bedingungen für den Onlinehandel, KORA als Lohnabfüller, ergänzende Bedingung KORA als Produzent.
2. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich Gegenbestätigungen unserer Vertragspartner, unter Hinweis auf eigene Geschäfts-, bzw. Einkaufsbedingungen. Lieferungen und Leistungen erbringen wir stets nur auf der Grundlage unserer Geschäftsbedingungen.
3. Sind einzelne unserer Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und des Vertrags, nicht berührt.
4. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche, oder juristische Personen, oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen, oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, handeln (vgl. § 1 KSchG). Kunde i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher, als auch Unternehmer.

Bei bestehender Geschäftsverbindung gelten alle nachfolgenden Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis, als zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen erteilt.

1. Bestellungen:

Nur schriftliche, oder auf elektronischem Weg, erteilte Bestellungen, der Einkaufsabteilung der KORA GmbH, sind verbindlich.

Andere Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Um umgehende Zusendung der Auftragsbestätigung wird ersucht. Abweichungen von unserer Bestellung müssen in der Auftragsbestätigung klar angeführt sein und bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung.

Über etwaige Einbeziehung von Sublieferanten durch den Auftragnehmer ist die Zustimmung der KORA GmbH einzuholen. Rückfragen zu Bestellungen und Lieferungen richten Sie bitte ausschließlich an die Einkaufsabteilung der KORA GmbH.

KORA FÜLL GmbH & Co KG



Olympiastraße 5 | 4432 Ernsthofen | Austria | Lizenz-Nr.: Bonus 2571 | Tel.: +43 (0) 7435 810 10 | Fax: +43 (0) 7435 810 10 40 | office@kora.at | www.kora.at
Sparkasse Mühlviertel West | IBAN AT 03 2033 4000 0122 9731 | BIC SMWRAT21XXX | Landesgericht St. Pölten | FN 160632z | USt.-IdNr. ATU 43290700

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KORA Gruppe



NACHHALTIGE VERPACKUNG UND LOHNAUFFÜLLUNG

2. Kostenvoranschläge:

Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind, wenn sie schriftlich vorliegen, verbindlich.

3. Preise:

Die Preise verstehen sich gemäß Incoterms 2000, verpackt, entladen bei KORA GmbH und sind unveränderliche Festpreise und verstehen sich netto. Wenn in unserer Bestellung keine Preise angeführt sind, müssen diese in der Auftragsbestätigung genannt werden, sofern zwischen uns und dem Auftragnehmer keine generelle Preisvereinbarung/Rahmenvertrag besteht.

Bei ausdrücklich, als unverbindlich, bezeichneten Preisen, anerkennen wir Preiserhöhungen während des Vertragsstadiums nur dann, wenn diese nachweisbar sind und ausführlich begründet werden. Auf alle Fälle muss vor Rechnungslegung unser ausdrückliches, schriftliches Einverständnis zu diesen Preiserhöhungen eingeholt werden.

Bei allgemeinen Preiserhöhungen setzen wir voraus, dass diese auch in der laufenden Bestellung berücksichtigt werden. Für die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Serviceleistungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer verhandelten, gültigen Servicesätze.

Nach Abschluss des Serviceeinsatzes, spätestens jedoch am Ende jeder Arbeitswoche, hat der Auftragnehmer, bzw. sein Servicepersonal, die Leistungsnachweise zur Bestätigung, an die KORA GmbH vorzulegen. Es dürfen nur von der KORA GmbH dazu ausdrücklich befugte Personen die Leistungsnachweise bestätigen.

4. Reisekosten:

Die Reisekosten des Servicepersonals des Auftragnehmers (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung) werden von uns, nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung, vergütet.

5. Lieferung und Lieferfristen:

Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind unbedingt einzuhalten. Teillieferungen sind unstatthaft, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart worden sind. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Bei drohendem Lieferverzug ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich zu informieren.

Bei Lieferverzug behalten wir uns vor, entweder vom Vertrag zurückzutreten, oder auf Lieferung, im Sinne der uns gesetzlich zustehenden Rechte, zu bestehen. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche kaufmännische und technische Dokumentation (z.B. CE-Kennzeichnung, Stoffdeklaration, Entsorgungsvorschriften, EG-Sicherheitsdatenblätter) vollständig geliefert ist.

KORA FÜLL GmbH & Co KG





NACHHALTIGE VERPACKUNG UND LOHNABFÜLLUNG

Betriebsstörungen und Betriebsstillstände bei uns, sowie Fälle höherer Gewalt, entheben uns von der Verpflichtung zur Übernahme der bestellten Ware und befreien uns von jeder Schadenersatzleistung.

6. Verpackung:

Die Ware ist, ausgenommen Sondervorschreibungen, handelsüblich, zweckmäßig den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. ADR, REACH-Vo) und einwandfrei zu verpacken, sowie im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften, korrekt zu kennzeichnen. Geht die Verpackung zu unseren Lasten, so sind nur die Selbstkosten in Rechnung zu stellen.

Für die Rücksendung von Leihgebinden gelten die mit dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen. Für Transportschäden, die auf mangelhafte Verpackung seitens des Auftragnehmers zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer. Selbiges gilt für Folgeschäden.

7. Übernahme und Gewährleistung:

Für die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, übernimmt, wenn nichts anderes vereinbart, der Auftragnehmer die volle Gewährleistung und Garantie auf die Dauer von zwei Jahren ab Inbetriebnahme, bzw. Beginn des Gebrauchs. Die zu liefernden Produkte, bzw. die zu erbringenden Leistungen, müssen allen, in Österreich geltenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und allfälligen behördlichen Auflagen, entsprechen.

Der Auftragnehmer erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass die Ware frei von Rechten Dritter, insbesondere von Schutzrechten Dritter, ist. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, die KORA GmbH schad- und klaglos zu halten und uns die, durch die Abwehr solcher Ansprüche entstandenen Vertretungs- und Beratungskosten, schad- und klaglos zu halten.

Bei Lieferung mangelhafter Ware sind wir berechtigt, nach unserer Wahl von der Bestellung zurückzutreten und uns auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig einzudecken, oder Ersatzlieferung vertragsgemäßer Ware zu verlangen, oder die mangelhafte Ware zu dem, durch einen Sachverständigen festgestellten, geringeren Wert, zu behalten.

Wir behalten uns das Recht zur Aufrechnung und/oder zur Zurückbehaltung ausdrücklich für den Fall vor, wenn Leistungen des Lieferanten unvollständig oder mangelhaft erbracht sind. Die Übernahme der Ware bedeutet keine Anerkennung des Mangels. In allen Fällen bleibt der Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens vorbehalten. Bei vollendeter Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen. Mängel können nicht nur gerichtlich, sondern auch schriftlich, gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht werden. Die innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich geltend gemachten Ansprüche können somit auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung zur Rüge gemäß §§ 377 f UGB besteht nicht.

KORA FÜLL GmbH & Co KG



Olympiastraße 5 | 4432 Ernsthofen | Austria | Lizenz-Nr.: Bonus 2571 | Tel.: +43 (0) 7435 810 10 | Fax: +43 (0) 7435 810 10 40 | office@kora.at | www.kora.at
Sparkasse Mühlviertel West | IBAN AT 03 2033 4000 0122 9731 | BIC SMWRAT21XXX | Landesgericht St. Pölten | FN 160632z | USt.-IdNr. ATU 43290700

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KORA Gruppe



NACHHALTIGE VERPACKUNG UND LOHNABFÜLLUNG

8. Rechnungslegung:

Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung, unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Formvorschriften, wie folgt zu legen: KORA Handelsgesellschaft mbH, Olympiastraße 5, 4432 Ernsthofen, Austria.

Auf den Rechnungen und Gutschriften muss unsere Bestellnummer deutlich ersichtlich sein. Rechnungen ohne Bestellnummer senden wir an den Auftragnehmer zurück. In diesem Falle gilt die Rechnung, bis zum Wiedereinlangen, als nicht ausgestellt. Materialrechnungen müssen die Versandart aufzeigen. Leistungsrechnungen müssen Angaben über die, der Rechnung zugrunde liegenden Leistungsnachweise, enthalten.

9. Zahlung:

Zahlung leisten wir, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 45 Tagen netto nach Rechnungserhalt und Prüfung der Rechnung.

Wir behalten uns vor, bei der Begleichung der Rechnungen alle gesetzlich zulässigen Aufrechnungsmöglichkeiten mit unseren Gegenforderungen in Anspruch zu nehmen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Auftragnehmers und auf unser Recht auf Reklamation keinen Einfluss. Die Aufrechterklärung wird von uns schriftlich übermittelt.

10. Bestellunterlagen, Zeichnungen:

Alle Angaben, Zeichnungen, Modell- und Musterstücke, die dem Auftragnehmer für die Ausführung des Liefergegenstandes, vom Auftraggeber überlassen werden, bleiben ausschließlich unser geistiges Eigentum. An den, vom Auftragnehmer nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen und Unterlagen, erhalten wir ein ausschließliches Nutzungsrecht. Diese Zeichnungen und Unterlagen dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Schutzrechte / Urheberrecht:

1. Sofern wir Gegenstände und Materialien nach Angaben, oder übergebene Unterlagen des Bestellers, liefern, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und hält uns klag- und schadlos.
2. Sofern uns von einem Dritten, unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht, die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, usw. des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, sind wir, unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Bestellers, berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.
3. Wir behalten uns sämtliche Rechte für unser geistiges Eigentum, an unseren Zeichnungen, Spezifikationen, Rezepturen, Mustern, Erzeugnissen etc., vor. Jeglicher Missbrauch, insbesondere jede Art der Nachahmung (ganz oder teilweise), ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

KORA FÜLL GmbH & Co KG



Olympiastraße 5 | 4432 Ernsthofen | Austria | Lizenz-Nr.: Bonus 2571 | Tel.: +43 (0) 7435 810 10 | Fax: +43 (0) 7435 810 10 40 | office@kora.at | www.kora.at
Sparkasse Mühlviertel West | IBAN AT 03 2033 4000 0122 9731 | BIC SMWRAT21XXX | Landesgericht St. Pölten | FN 160632z | USt.-IdNr. ATU 43290700

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KORA Gruppe



NACHHALTIGE VERPACKUNG UND LOHNABFÜLLUNG

Sie müssen, sofern nicht anders vereinbart, unmittelbar nach Durchführung der Lieferung, oder im Falle der Nichtausführung der Lieferung, ohne besondere Aufforderung, unverzüglich und vollständig, einschließlich allfälliger Kopien, uns übergeben werden.

Der Auftragnehmer hat Bestellungen und die darauf bezüglichen Arbeiten und alle hierzu zur Verfügung gestellten Unterlagen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und entsprechend vertraulich zu behandeln.

Für jeden Fall einer Verletzung dieser Verpflichtung ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,- pro Verstoß zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und wird auch dann geschuldet, wenn der Eintritt eines Schadens nicht nachgewiesen werden kann, die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs wird ausgeschlossen. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz bleibt davon unberührt.

Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen durch uns unberührt. Für die Ausarbeitung von Planungen und dgl. wird, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, keinerlei Vergütung gewährt.

11. Haftung:

Der Auftragnehmer haftet, im Sinne des Produkthaftungsgesetzes und den Bestimmungen des ABGB, uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeglicher Art, der dem Auftraggeber nach diesem Gesetz, oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche, werden nicht anerkannt.

12. Erfüllungsort:

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware, bzw. Leistung, ist, wenn nichts anderes vereinbart, der Sitz der KORA GmbH.

Sämtliche Streitigkeiten aus Lieferverträgen unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes, BG Amstetten/LG St. Pölten, Österreich. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt nur das maßgebliche österreichische Recht.

Wir sind berechtigt, die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers, mittels elektronischer Datenverarbeitung, zu speichern und zu verarbeiten.

KORA FÜLL GmbH & Co KG

